Bericht erstellt am: 16.04.2024

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

#### Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: $B \cdot A \cdot D$	Gesundheitsvorsorge und	Sicherheitstechnik Gm	bΗ

Anschrift: Herbert-Rabius-Straße 1, 53225 Bonn

#### Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für das Risikomanagement bzw. die Sorgfaltsprozesse der B·A·D Gruppe ist die B·A·D GmbH zuständig. Diese ist verpflichtet, Maßnahmen und Prozesse zur Umsetzung und Überwachung der Sorgfaltspflichten zu realisieren.

Für die Überwachung des Risikomanagements wurden Frau Nina Pflüger, Syndikusrechtsanwältin der B·A·D GmbH, als Menschenrechtsbeauftragte sowie Herr Guido Schoch, Leitung Corporate Governance - Risikomanagement -, benannt.

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde im laufenden Geschäftsjahr 2023 durchgeführt.

#### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung sind:
- 1) das Hinweisgeberportal compliance@bad-gmbh.de,
- 2) das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG menschenrechte@bad-gmbh.de
- 3) das allgemeine Beschwerdemanagement von B·A·D
- 4) die interne Beschwerdestelle sexuelle Belästigung / Diskriminierung
- 5) die regelmäßige Lieferantenbewertung von B·A·D
- 6) regelmäßige Lieferantenaudits
- 7) Zertifizierungen / Überwachungsaudits durch externe Zertifizierer
- 8) Erfahrungen der Compliance Board Mitglieder aus der Mehrzahl der Geschäftsbereiche
- 9) Ergebnisse aus Mitarbeiterbefragungen
- 10) Ergebnisse aus Gefährdungsbeurteilungen
- 11) Austausch mit Behörden
- 12) Veröffentlichungen der einschlägigen Ministerien zu abstrakten Risiken
- 13) Sonstige Veröffentlichung aus der Presseberichterstattung
- b) Die Methodik der Risikobetrachtung erfolgt entsprechend der ISO 31000 (Risikomanagement Bewertung nach Eintrittswahrscheinlichkeit, Verlustpotenzial, Frühwarnindikatoren)

Gegenstand der Risikobewertung waren dabei folgende Unterpunkte:

- 1) Welche Risiken sind zu betrachten Risikoidentifikation
- 2) Wo können diese Risiken auftreten, welche Unternehmensrisiken gibt es hinsichtlich er Lieferkette Risikoanalyse

- 3) Wie wahrscheinlich ist es, dass die Risiken sich in der Lieferkette realisieren -Risikoquantifizierung
- 4) Wie beurteilt das Compliance Board die Risikolage insgesamt Risikobeurteilung
- 5) Welche Parameter sind geeignet die Risikolage zu bewerten
- 6) Welche Möglichkeiten gibt es die Risiken zu minimieren
- 7) Wie können Risiken in der Lieferkette bewältigt werden.

Das Risiko errechnet sich aus der Multiplikation der Faktoren Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) x Intensität der Auswirkung (IA). Dabei wurde eine optische Darstellung der Bewertung des Risikos mittels Farbzuordnung vorgenommen.

c) Ob und inwieweit wurden Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch Hinweise gewonnen wurden, berücksichtigt?

Wenn Hinweise gewonnen wurden, wurden diese zur Bewertung bei den entsprechenden verantwortlichen Stellen platziert, entsprechend betrachtet und ggf. Maßnahmen abgeleitet.

d) Wie werden im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt?

Im Kontext der Risikoanalyse werden die einzelnen Interessen (Stakeholder) aufgegriffen und bewertet.

#### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es erfolgte zunächst eine abstrakte Bewertung und sodann eine konkrete Risikobewertung.

#### 1. Abstrakte Bewertung von Risiken

Anhand der festgelegten Kriterien zur Risikobewertung und den bereits vorliegenden Informationen fand ein Abgleich mit Informationen zur eigenen Branche bzw. zu den eigenen Branchen und Tätigkeitsländern statt, ob menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können. Aufgrund dieser Daten wurde eine erste abstrakte Einschätzung der Risiken vorgenommen (= abstrakte Risikobetrachtung). Bei der Feststellung von potenziellen Risiken wurden bereits vorhandene Präventionsmaßnahmen erneut betrachtet und Kennzahlen erhoben.

#### 2. Konkrete Ermittlung von Risiken

Die weitere konkrete Ermittlung von Risiken, ihrer Gewichtung sowie Priorisierung erfolgte unter Berücksichtigung anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien. Hierbei wurden insbesondere die konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in in einem spezifischen Kontext bei den Gesellschaften/Filialen/Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition betrachtet (= konkrete Risikobetrachtung).

#### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Auch hier erfolgte zunächst eine abstrakte und sodann eine konkrete Risikobewertung.

#### 1. Abstrakte Bewertung von Risiken

Bei der abstrakten Bewertung von Risiken wurden insbesondere branchenspezifische und länderspezifische Risiken zwecks Identifizierung von Hochrisiko-Zulieferern betrachtet. Dabei wurden systematisch Zulieferer identifiziert und ausgewählte Informationen zur Einschätzung erhoben bzw. angefordert. So konnten möglicherweise von den Risiken Betroffene einschließlich besonders vulnerable Personengruppen identifiziert werden.

Die abstrakte Risikobewertung wurde in einer Lieferantenliste vorgenommen. Es wurden u.a. die folgenden Kriterien bewertet:

- Tätigkeit in oder Beschaffung aus Ländern, in denen hohe Risiken für Menschenrechte und die Umwelt bestehen (Risikoland)
- Tätigkeit in oder Zugehörigkeit zu einem Sektor, in dem typischerweise hohe Risiken für Menschenrechte und Umwelt bestehen (Risikosektor)
- Rohstoffe, die nachweislich in Konflikt- oder Hochrisikoregionen oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen von Menschenrechten bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt abgebaut werden
- Komplexe, weitverzweigte oder intransparente Lieferkettenstrukturen
- Spezifische Beschaffungsmodelle, wie kurzlebige und wechselnde Geschäftsbeziehungen, hoher Preisdruck, eng getaktete oder kurzfristig angepasste Lieferfristen und -konditionen mit Zulieferern
- Einsatz gefährlicher Maschinen und/oder Chemikalien in der Herstellung von (Vor-)Produkten
- Eigene Produktion oder Vertragspartner in der Lieferkette mit einem hohen Anteil an geringqualifizierter, manueller Arbeit, Wanderarbeitenden, abgeschiedenen/schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und/oder einem saisonalen/fluktuierenden Arbeitskräftebedarf
- Ein niedriger Anteil an Mitarbeitenden an eigenen Standorten oder in der Lieferkette, die (gewerkschaftlich) vertreten werden
- Mangelhafte Nachhaltigkeitsperformance bei einem Vertragspartner in der Vergangenheit,
  z. B. nachlässiger Umgang mit Giftstoffen
- Hohe Anzahl an menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstößen bei einem Vertragspartner in der Vergangenheit
- Hohe Anzahl an Beschwerden zu einem Risiko

2. **Ko**nkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien

Nach erfolgter Risikoeinschätzung wurden anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im spezifischen Kontext bei den Zulieferern mit einer erhöhten Risikodisposition (= konkrete Risikobetrachtung) gewichtet und priorisiert.

Die konkrete Risikobetrachtung von identifizierten Risiken ist systematisch in einer Datei "Risikoinventar LkSG" dokumentiert. Hier erfolgt laufend und bei fehlenden Informationen zur Einschätzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken eine individuelle Abfrage beim zutreffenden Lieferanten mit Hilfe einer Selbstauskunft durch einen Fragebogen.

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Anhand der genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung (s.o.) ist es B·A·D möglich, Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern zu identifizieren.